

### **Nach der Pleite unter neuem Namen weitermachen schützt nicht vor Gläubigern**

Erfährt ein Unternehmer von der Insolvenz eines Kunden, steht er als Gläubiger vor der Frage nach den Möglichkeiten, dennoch an sein Geld zu gelangen. „Tatsächlich muss die Insolvenz eines Kunden nicht immer auch einen Totalverlust der Forderungen des Gläubigers bedeuten. Wichtig ist es, auch den kleinsten Realisierungsmöglichkeiten konsequent nachzugehen“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, „meistens bestehen gleich mehrere Möglichkeiten, den drohenden Totalverlust der Forderung doch noch abzuwenden. An die Möglichkeit, zum Beispiel etwaige Nachfolgesellschaften für die Altverbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, denken dabei nur wenige Gläubiger.“ Bremer Inkasso rät daher, eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts durch einen Anwalt oder ein speziell geschultes Inkassounternehmen vornehmen zu lassen. „Denn es gilt ja auch, die Gläubiger durch Forderungsverluste selbst vor Engpässen zu bewahren“, so Drumann. Nach §25 Handelsgesetzbuch (HGB) kann unter Umständen auch eine völlig neu gegründete Firma für die Altverbindlichkeiten der schuldnerischen Firma haften, wenn die neue Firma etwa unter der alten Anschrift weiterhin tätig ist, bisheriges Personal weiter beschäftigt, alte Kunden- und Lieferantenbeziehungen nutzt, Telefon- und Fax-Nummern identisch sind und der Firmenname in seinem Kern fortgeführt wird. Näheres unter „[www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)“.